

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 92/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna T [REDACTED] geb. F [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED], T [REDACTED], Avenue R [REDACTED] J [REDACTED],

Südafrika,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

Auestraße 14, 3000 Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Hartmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts stellt vom 11. September 1976 zurückgezogen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

RECHT

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 511 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat das Abhilfebegehren der Klägerin für nicht begründet erachtet, weil hinsichtlich der begehrten Entschädigung die frühere Entscheidung fehler, der abzuhefen wäre. Das ist richtig. Die Klägerin hat ihren fristgemäß angemeldeten Entschädigungsanspruch wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen am 4. August/7. Oktober 1960 zurückgezogen. Die Entschädigungsbehörde hat daher in dem Bescheid vom 18. Oktober 1961, mit dem der Klägerin eine Entschädigung wegen Schadens an Verfall und Schadens im beruflichen Fortkommen zugesprochen wurde, über den Anspruch wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen nicht mehr entschieden.

Bei Rücknahme eines Anspruchs findet Abhilfe nicht statt. Das Abhilfeverfahren dient der Berichtigung endgültiger, aber unrichtiger Entscheidungen (vgl. BGH Rzw 1975, 149, 150).

-- 3 --

Auch die unanfechtbare Entscheidung des OLG Celle vom

5. November 1971 über den im Dezember 1965 erneut angemeldeten Anspruch wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen ist einer Abhilfe nicht fähig, weil sie nicht unrichtig ist. Der Klägerin stand ein Recht auf Nachmeldung des zurückgenommenen Anspruchs nach § 169 a Abs. 1 BGG nicht zu (BGH RzW 1969, 275; stündig). Sie hatte wegen der Antragsrücknahme auch kein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss, weil ihr dieses Gesetz einen weitergehenden Anspruch als nach bisheriges Recht nicht einräumte. Denn an den für die Klägerin in Betracht kommenden §§ 154 bis 157 BGG hat das BGG-Schlussgesetz nichts geändert.

Kal

Zorn

